

Z. IX. 1916

* **Ernennung von eingerückten Aspiranten und Diurnisten.** Nach einem Antrage des Stadtrates (Berichterstatler Vizebürgermeister Hof) wurde der Bürgermeister ermächtigt, Aspiranten und Diurnisten, die an der Vernehmung ihres Dienstes während des gegenwärtigen Krieges durch militärische Dienstleistung behindert wurden, schon vor Beendigung des Militärdienstes gegen nachträgliche Beeidigung — Kanzleidiurnisten auch unter Umgangnahme von der Praktikantenprüfung — mit jenem Range zu Praktikanten zu ernennen, den sie erhalten hätten, wenn sie nicht zur Militärdienstleistung einberufen worden wären.